

## Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Politische Kommunikation vom 3. April 2013

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672) in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO Fw.) an der Universität Bielefeld vom 31. März 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 38 Nr. 5 S. 152), zuletzt berichtigt am 2. November 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 38 Nr. 19 S. 396) hat die Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld diese Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen erlassen:

### Artikel I

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Politische Kommunikation vom 1. Februar 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 40 Nr. 2 S. 31) wird wie folgt geändert:

Ziffer 5 „Studium des Faches „Politische Kommunikation“ wird wie folgt gefasst:

#### 5. Studium des Faches „Politische Kommunikation“ (§§ 6 – 10 a MPO Fw.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
1.1	Grundlagenmodul	13	6	1	1 <sup>1</sup>	1	
1.2	Methodenmodul	8	4	1	1 <sup>1</sup>		
2.1	Politische Kommunikation und Beobachtung	13	6	1-2	1	1	
2.2	Global Governance	13	6	2-3	1	1	
3.1	Politik und Gesellschaft <sup>2</sup>	13	6	2-3	1	1	
3.2	Politik und Recht <sup>2</sup>	13	6	2-3	1	1	
3.3	Politik und Geschichte <sup>2</sup>	13	6	2-3	1	1	
4	Abschlussmodul <sup>3</sup>	35	2	4	1	1	Module 2.1 u. 2.2
	Individueller Ergänzungsbereich <sup>4</sup>	12					
<b>Summe:</b>		<b>120</b>	<b>36</b>		<b>7</b>	<b>6</b>	

<sup>1</sup> Es handelt sich um eine modulbezogene Einzelleistung.

<sup>2</sup> Es müssen zwei Module studiert werden.

<sup>3</sup> Das Abschlussmodul beinhaltet die Masterarbeit (30 LP) und ein Kolloquium (5 LP).

<sup>4</sup> Im individuellen Ergänzungsbereich sind Veranstaltungen zu besuchen, die aus dem gesamten Lehrangebot der Universität frei gewählt werden können. Es können auch sonstige Kenntnisse und Qualifikationen, die insbesondere im Rahmen fachrelevanter Summer Schools oder Sprachkurse erbracht wurden, eingebracht werden. Die Entscheidung hierüber als auch ggf. über die Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte trifft die Dekanin oder der Dekan. Um sicherzustellen, dass Leistungspunkte vergeben werden können, wird dringend empfohlen, vor Absolvieren dieser Veranstaltungen die Zustimmung der Dekanin oder des Dekans einzuholen. Das weitere Verfahren regelt die Dekanin oder der Dekan.

### Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2012/13 im Masterstudiengang im Fach Politische Kommunikation (Studienmodell 2002) eingeschrieben haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 21. November 2012.

Bielefeld, den 3. April 2013

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer